

**3. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 04.03.2015 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014 beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014**

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Die Oberbürgermeisterin beruft die Einwohnerversammlungen ein. Sie setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.“

2. In § 15 Abs. 1 wird vor den Wörtern „Wolfen“ und „Bitterfeld“ jeweils das Wort „Stadt“ eingefügt.

3. In § 18 wird vor den Wörtern „Wolfen“ und „Bitterfeld“ jeweils das Wort „Stadt“ eingefügt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust
Oberbürgermeisterin